

**Leitlinien  
zum  
Vorantragsverfahren für interne Modelle**

# Leitlinien zum Vorantragsverfahren für interne Modelle

## 1. Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 1904/2010 vom 24. November 2010 (nachfolgend „EIOPA-Verordnung“)<sup>1</sup> gibt die EIOPA an die zuständigen nationalen Behörden gerichtete Leitlinien heraus, die sich auf die Vorgehensweise in der Vorbereitungsphase auf die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II“) beziehen<sup>2</sup>.
- 1.2. Die vorliegenden Leitlinien finden auf das Vorantragsverfahren für interne Modelle Anwendung, durch das sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden sollen, wie gut ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf die Einreichung eines Antrags auf Verwendung eines internen Modells für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvabilität II und auf die Erfüllung der in der Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 112, 113, 115, 116 sowie 120 bis 126, dargelegten Anforderungen in Bezug auf interne Modelle, vorbereitet ist.
- 1.3. Ohne vorbereitende Leitlinien sehen die zuständigen nationalen Behörden Europas möglicherweise die Notwendigkeit, nationale Lösungen zu entwickeln, um eine solide, risikogerechte Aufsicht zu gewährleisten. Statt zu einer konsistenten und konvergenten Aufsicht in der EU zu gelangen, kann es zu unterschiedlichen nationalen Lösungen kommen – zum Nachteil eines gut funktionierenden Binnenmarkts.
- 1.4. Ein konsistentes und konvergentes Konzept für die Vorbereitung auf Solvabilität II ist von entscheidender Bedeutung. Diese Leitlinien sollten als Vorarbeit für Solvabilität II betrachtet werden, indem sie die Vorbereitung in Bezug auf Schlüsselbereiche von Solvabilität II fördern, um ein ordnungsgemäßes Management von Unternehmen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Aufsichtsbehörden über ausreichende Informationen verfügen. Diese Bereiche sind das Governance-System, einschließlich des Risikomanagementsystems und einer vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den auch als ORSA [*Own Risk and Solvency Assessment*] bezeichneten Grundsätzen für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung), das Vorantragsverfahren für interne Modelle und die Vorlage von Informationen bei den zuständigen nationalen Behörden.
- 1.5. Eine frühzeitige Vorbereitung ist von zentraler Bedeutung, damit sichergestellt ist, dass Unternehmen und zuständige nationale Behörden gut vorbereitet und

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48–83.

<sup>2</sup> ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

in der Lage sind, das neue System anzuwenden, wenn Solvabilität II voll anwendbar wird. Zu diesem Zweck wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, mit den Unternehmen in einen engen Dialog zu treten.

- 1.6. Als Bestandteil der Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien ab dem 1. Januar 2014 anwenden, damit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geeignete Schritte zur vollständigen Umsetzung von Solvabilität II unternehmen.
- 1.7. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar nach jedem relevanten Jahr einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
- 1.8. Die EIOPA-Leitlinien zum Vorantragsverfahren für interne Modelle sollen Orientierungshilfen geben, was zuständige nationale Behörden und Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in einem Vorantragsverfahren berücksichtigen sollten, damit sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden können, wie gut dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf die Einreichung eines Antrags auf Verwendung eines internen Modells für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvabilität II vorbereitet ist. Daher ist das Vorantragsverfahren keine Voraus-Genehmigung des internen Modells. Gemäß Solvabilität II wird ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, das die Verwendung eines internen Modells für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung beantragt, die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen haben, die in den noch zu erlassenden delegierten Rechtsakten weiter ausgeführt werden.
- 1.9. Ziel der Leitlinien ist es, die Konvergenz der Aufsichtspraktiken während des Vorantragsverfahrens zu erhöhen. Ferner sollen sie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Entwicklung des Rahmens für ihr internes Modell und bei der Vorbereitung auf die Einreichung eines Antrags auf Verwendung eines internen Modells gemäß Solvabilität II helfen. Zudem prolongieren sie das Vorantragsverfahren für Unternehmen, deren Ziel die Einreichung eines Antrags auf Entscheidung über die Verwendung eines internen Modells ab dem ersten Gültigkeitstag von Solvabilität II ist.
- 1.10. Im Falle eines Vorantragsverfahrens für Gruppen sollte ein angemessenes Maß an Kommunikation zwischen zuständigen nationalen Behörden innerhalb von Kollegien der Aufsichtsbehörden (nachfolgend „Kollegien“) bestehen, insbesondere zwischen den beteiligten zuständigen nationalen Behörden.
- 1.11. Die Kommunikation zwischen den zuständigen nationalen Behörden und dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sollte während des gesamten Vorantragsverfahrens und während der künftigen Beurteilung des Antrags, den das Unternehmen möglicherweise gemäß Solvabilität II einreichen wird, sowie nach der Genehmigung des internen Modells im Zuge des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens fortgeführt werden.

- 1.12. Weitere Bestimmungen zum Vorantragsverfahren sind in *CEIOPS' Level 3 Guidance on Pre-Application process for internal models* (ehemals *CEIOPS Consultation Paper 80*)<sup>3</sup> zu finden.
- 1.13. Von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, sicherzustellen, dass diese Leitlinien in einer Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der der Geschäftstätigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens innewohnenden Risiken entspricht. Durch die Einbettung dieses Grundsatzes in den Leitlinien sowie die Einführung spezifischer Maßnahmen in bestimmten Bereichen kommt in ihnen bereits die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck.
- 1.14. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten alle Leitlinien für das Vorantragsverfahren für:
- ein internes Modell (Vollmodell oder Partialmodell), das zur Entscheidung hinsichtlich der Verwendung zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Solvabilität II vorgelegt werden soll.
  - ein internes Modell für eine Gruppe (Vollmodell oder Partialmodell), gemäß der nachstehenden Definition, das zu dieser Entscheidung vorgelegt werden soll.
- 1.15. Für den Zweck der Leitlinien des Abschnitts II gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „*Interne(s) Modell(e) für eine Gruppe (oder für Gruppen)*“: sowohl ein internes Modell zur Verwendung im Rahmen von Solvabilität II für die ausschließliche Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (nach Artikel 230 von Solvabilität II) als auch ein internes Modell zur Verwendung im Rahmen von Solvabilität II für die Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe und der Solvenzkapitalanforderung mindestens eines verbundenen Unternehmens im Erfassungsbereich dieses internen Modells für die Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (internes Modell für die Gruppe nach Artikel 231 von Solvabilität II).
  - „*Betroffene zuständige nationale Behörden*“: die zuständigen nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen die verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in den Erfassungsbereich des oben genannten internen Modells für die Gruppe (Artikel 231 von Solvabilität II) eingeschlossen sind und für die die Solvenzkapitalanforderung anhand des internen Modells für die Gruppe berechnet werden soll, ihren Sitz haben.

---

<sup>3</sup> [https://eiopa.europa.eu/fileadmin/tx\\_dam/files/consultations/consultationpapers/CP80/CEIOPS-DOC-76-10-Guidance-pre-application-internal-models.pdf](https://eiopa.europa.eu/fileadmin/tx_dam/files/consultations/consultationpapers/CP80/CEIOPS-DOC-76-10-Guidance-pre-application-internal-models.pdf)

- „Beteiligte *zuständige nationale Behörden*“: die zuständigen nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen die verbundenen Unternehmen, die in den Erfassungsbereich eines internen Modells für eine Gruppe (sowohl nach Artikel 230 als auch nach Artikel 231 von Solvabilität II) eingeschlossen sind, ihren Sitz haben.

Die *betroffenen zuständigen nationalen Behörden* im Falle eines internen Modells für die Gruppe nach Artikel 231 von Solvabilität II gehören zu diesen *beteiligten zuständigen nationalen Behörden*.

- „*Expertenmeinung*“: Fachkenntnis einzelner Personen oder Ausschüsse mit einschlägigem Wissen, Erfahrung und Verständnis für die dem Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft inhärenten Risiken.
- Das Konzept der „*Reichhaltigkeit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose*“ ist im Wesentlichen in zwei Dimensionen festgelegt: der Umfang des Wissens des Unternehmens über das Risikoprofil, wie er in der Reihe der Ereignisse, die der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose zugrunde liegen, zum Ausdruck kommt, und die Leistungsfähigkeit der gewählten Berechnungsmethode, diese Informationen in eine Verteilung monetärer Werte zu überführen, die sich auf Veränderungen der Basiseigenmittel beziehen. Das Konzept der Reichhaltigkeit sollte nicht auf die Detailgenauigkeit der Darstellung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose reduziert werden, da selbst eine Prognose in Form einer stetigen Funktion von geringer Reichhaltigkeit sein könnte.
- „Standardrisikomaß“: Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über den Zeitraum eines Jahres gemäß Artikel 101 Absatz 3 von Solvabilität II.
- „*Analytische, geschlossene Formeln*“: unmittelbare mathematische Formeln zur Verknüpfung des vom Unternehmen gewählten Risikomaßes mit dem oben definierten Standardrisikomaß.
- „*t = 0*“: Tag der Durchführung der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Zugrundelegung des internen Modells durch das Unternehmen.
- „*t = 1*“: ein Jahr nach dem Tag der Durchführung der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Zugrundelegung des internen Modells durch das Unternehmen.
- Ein quantitativer oder qualitativer Aspekt eines internen Modells gilt als „*wesentlich*“, wenn eine Änderung oder ein Fehler in Bezug auf diesen Aspekt *Auswirkungen* auf die Ergebnisse dieses internen Modells generieren könnte, welche den Entscheidungsprozess oder die Bewertung der Nutzer dieser Informationen, einschließlich der zuständigen nationalen Behörden, beeinflussen könnten.

1.16. Diese Leitlinien gelten ab 1. Januar 2014.

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen für Leitlinien**

### **Leitlinie 1 – Allgemeine Bestimmungen für Leitlinien**

- 1.17. Die zuständigen nationalen Behörden sollten geeignete Schritte unternehmen, um die vorliegenden Leitlinien zum Vorantragsverfahren für interne Modelle ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.
- 1.18. Während des Vorantragsverfahrens sollten die zuständigen nationalen Behörden geeignete Schritte unternehmen, um sich eine Meinung darüber zu bilden, wie gut ein in einem Vorantragsverfahren stehendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf die Einreichung eines Antrags auf Verwendung eines internen Modells für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvabilität II und auf die Erfüllung der in der Richtlinie 2009/138/EG, insbesondere in den Artikeln 112, 113, 115, 116, 120 bis 126 und 231, dargelegten Anforderungen in Bezug auf interne Modelle vorbereitet ist.
- 1.19. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit ein in einem Vorantragsverfahren stehendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geeignete Schritte unternimmt, um:
- a) die Struktur für sein internes Modell in einer Weise aufzubauen, die es in die Lage versetzt, auf die Verwendung des internen Modells sowohl für das Risikomanagement und für Entscheidungsprozesse als auch für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung vorbereitet zu sein; und
  - b) sich auf die Eventualität vorzubereiten, dass sein internes Modell nicht genehmigt wird, und Verfahren für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel sowie für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Eigenkapitalplanung zu schaffen.

### **Leitlinie 2 – Fortschrittsbericht an die EIOPA**

- 1.20. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.

## **Abschnitt II: Vorantragsverfahren für interne Modelle**

### **Kapitel 1: Allgemeine Leitlinien**

#### **Leitlinie 3 – Überprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden**

1.21. Während des Vorantragsverfahrens sollten die zuständigen nationalen Behörden bei der Festlegung und Abwägung des Umfangs der Überprüfungen, die sie im Rahmen dieses Verfahrens durchführen, zumindest folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) die Besonderheiten des im Vorantragsverfahren stehenden Unternehmens und seines internen Modells;
- b) den Zusammenhang zwischen dem zu überprüfenden Teilbereich des internen Modells und anderen Teilen des internen Modells; und
- c) den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Artikel 29 Absatz 3 von Solvabilität II, wobei allerdings zu bedenken ist, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht als Erlass oder Reduzierung einer der Anforderungen in Bezug auf interne Modelle gemäß Solvabilität II zu verstehen ist. Insbesondere beachten die zuständigen nationalen Behörden den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie Folgendes berücksichtigen:
  - i) die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken, die ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingegangen ist; und
  - ii) das Konzept, den Erfassungsbereich und die qualitativen Aspekte des internen Modells dieses Unternehmens.

1.22. Die zuständigen nationalen Behörden sollten dem Unternehmen zu den zum Zwecke der Durchführung des Vorantragsverfahrens in Bezug auf das interne Modell vorgenommenen Überprüfungen regelmäßig Rückmeldung geben.

1.23. Die zuständigen nationalen Behörden sollten während des Vorantragsverfahrens sicherstellen, dass das Unternehmen ihnen seine Solvenzkapitalanforderungen nach der Standardformel übermittelt. Die zu übermittelnden Informationen sollten die Solvenzkapitalanforderungen und die folgenden Risikokategorien der Risiken im Umfang des internen Modells enthalten:

- a) Marktrisiko
- b) Gegenparteiausfallrisiko
- c) Lebensversicherungstechnisches Risiko
- d) Krankenversicherungstechnisches Risiko
- e) Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- f) Nichtlebensversicherungstechnisches Katastrophenrisiko
- g) Operationelles Risiko

1.24. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich auf die größtmögliche Detailtiefe der zu übermittelnden Informationen verständigen, die sie für angemessen halten, und die im technischen Anhang I festgelegten und im technischen Anhang II der „Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden“ detailliert beschriebenen Posten berücksichtigen. Die Übermittlung dieser Informationen sollte den zwischen den zuständigen nationalen Behörden und dem Unternehmen während des Vorantragsverfahrens vereinbarten Referenzdaten und Fristen folgen.

#### **Leitlinie 4 – Änderungen des internen Modells während des Vorantragsverfahrens**

1.25. Die zuständigen nationalen Behörden sollten Änderungen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach dem Abschluss einiger Überprüfungen während des Vorantragsverfahrens an seinem internen Modell vornimmt, überwachen und gegebenenfalls überprüfen.

1.26. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass ihnen das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eventuelle erfolgte oder geplante Änderungen des internen Modells, die das Unternehmen für relevant erachtet, mitteilt.

1.27. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich in Bezug auf die Änderungen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen während des Vorantragsverfahrens an seinem internen Modell vornimmt, zumindest zu folgenden Aspekten eine Meinung bilden:

- a) zur Governance-Struktur, die das Unternehmen in Bezug auf diese Änderungen einführt, einschließlich der internen Genehmigung von Änderungen, der internen Kommunikation, der Dokumentation und der Validierung der Änderungen; und
- b) zur Einstufung der Änderungen, die das Unternehmen vornimmt.

## **Kapitel 2: Modelländerungen**

### **Leitlinie 5 – Erfassungsbereich der Leitlinie für Modelländerungen**

1.28. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Festlegung der Leitlinie für die Änderung des Modells alle relevanten Quellen für Änderungen erfasst, die Auswirkungen auf seine Solvenzkapitalanforderung hätten, darunter zumindest Änderungen:

- a) im Governance-System des Unternehmens;
- b) hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Verwendung des internen Modells durch das Unternehmen;

- c) hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Spezifikationen des internen Modells des Unternehmens; und
- d) im Risikoprofil des Unternehmens.

### **Leitlinie 6 – Definition einer größeren Änderung**

- 1.29. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Reihe qualitativer oder quantitativer Schlüsselindikatoren für die Definition einer größeren Änderung entwickelt und nutzt, und ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Einstufung von Änderungen als „größere Änderung“ eine objektive Herangehensweise anwendet.
- 1.30. Auch wenn die quantitativen Auswirkungen einer Modelländerung auf die Solvenzkapitalanforderung oder auf einzelne Bestandteile der Solvenzkapitalanforderung möglicherweise zu den Indikatoren gehören, die ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die Ermittlung größerer Änderungen zu verwenden plant, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Unternehmen sicherstellt, dass auch andere qualitative und quantitative Indikatoren zur Anwendung kommen.
- 1.31. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die von ihm entwickelten Indikatoren die Besonderheiten des Unternehmens selbst sowie seines internen Modells berücksichtigen.

### **Leitlinie 7 – Kombination mehrerer Änderungen**

- 1.32. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen evaluieren will, welche Auswirkungen jede Änderung bei isolierter Betrachtung und welche Auswirkungen alle Änderungen in Kombination auf die Solvenzkapitalanforderung oder ihre einzelnen Komponenten haben werden.
- 1.33. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen derartige Auswirkungen zu evaluieren plant, um zu verhindern, dass einerseits einzelne Auswirkungen, die einander ausgleichen, und andererseits die kombinierten Auswirkungen mehrerer Änderungen übersehen werden.

### **Leitlinie 8 – Leitlinie für die Änderung eines internen Modells für die Gruppe (nach Artikel 231 von Solvabilität II)**

- 1.34. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die beteiligten zuständigen nationalen Behörden, im Falle eines internen Modells für die Gruppe, eine

Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Modelländerungsleitlinie entwickelt.

- 1.35. Die beteiligten zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Modelländerungsleitlinie eine Präzisierung größerer und kleinerer Änderungen beinhaltet, und zwar sowohl im Hinblick auf die Gruppe als auch im Hinblick auf jedes der verbundenen Unternehmen, welches das interne Modell für die Gruppe zur Berechnung ihrer individuellen Solvenzkapitalanforderung verwenden würde.
- 1.36. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass eine Änderung, die für ein einzelnes Unternehmen eine größere Änderung ist, im Rahmen der Leitlinie als größere Änderung eingestuft wird.

### **Kapitel 3: Verwendungstest**

#### **Leitlinie 9 – Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften**

- 1.37. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung über die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf den Verwendungstest gemäß Artikel 120 von Solvabilität II durch das jeweilige Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bilden, insbesondere zumindest in Bezug auf:
  - a) die verschiedenen Verwendungen des Modells;
  - b) wie das Modell zur Geschäftstätigkeit passt;
  - c) das Verständnis des Modells;
  - d) die Unterstützung von Entscheidungsprozessen durch das Modell; und
  - e) die Integration des Modells im Risikomanagementsystem.
- 1.38. Die zuständigen nationalen Behörden sollten bei dieser Meinungsbildung berücksichtigen, dass dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen keine vollständige und detaillierte Aufstellung spezifischer Verwendungen vorgeschrieben werden sollte.

#### **Leitlinie 10 – Anreiz zur Verbesserung der Qualität des internen Modells**

- 1.39. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass das interne Modell in seinem Risikomanagementsystem und seinen Entscheidungsprozessen in einer Weise verwendet wird, die Anreize zur Verbesserung der Qualität des internen Modells selbst schafft.

## **Leitlinie 11 – Eignung für die Geschäftstätigkeit**

- 1.40. Während des Vorantragsverfahrens sollten die zuständigen nationalen Behörden bei der Meinungsbildung darüber, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Detailliertheit des internen Modells für die Geschäftstätigkeit geeignet und angemessen ist, zumindest die folgenden Faktoren berücksichtigen:
- a) ob die Verwendungen des internen Modells durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in seinen Entscheidungsprozessen wichtige Geschäftsentscheidungen, inklusive strategischer Entscheidungen, und andere relevante Entscheidungen umfassen;
  - b) das Risikomanagementsystem des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und dessen Detailliertheit;
  - c) die für die Entscheidungsprozesse des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erforderliche Detailliertheit;
  - d) die Struktur der Entscheidungsfindung in dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und
  - e) die internen Aufzeichnungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Konzeption der Ergebnisse des internen Modells.

## **Leitlinie 12 – Verständnis des internen Modells**

- 1.41. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen das Verständnis des internen Modells durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan sowie durch die maßgeblichen Benutzer, die das interne Modell für ihre Entscheidungsprozesse nutzen, sicherstellt.
- 1.42. Zum Zwecke ihrer Meinungsbildung über das Verständnis des internen Modells sollten die zuständigen nationalen Behörden in Betracht ziehen, Gespräche mit Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans sowie mit Personen, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen tatsächlich leiten, zu führen.
- 1.43. Die zuständigen nationalen Behörden sollten auch in Erwägung ziehen, Protokolle von Sitzungen des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans oder von sonstigen geeigneten Entscheidungsgremien heranzuziehen, um sich eine Meinung darüber zu bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich des Verwendungstests vorbereitet ist.

### **Leitlinie 13 – Unterstützung von Entscheidungsprozessen**

1.44. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt und in der Lage ist zu demonstrieren, dass das interne Modell in Entscheidungsprozessen verwendet wird.

### **Leitlinie 14 – Unterstützung von Entscheidungsprozessen**

1.45. Während des Vorantragsverfahrens sollten die zuständigen nationalen Behörden sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die internen beteiligten Akteure des Unternehmens, insbesondere seine Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane, regelmäßig Ergebnisse des internen Modells erhalten, die sich auf die relevanten geschäftlichen Entscheidungen beziehen.

### **Leitlinie 15 – Unterstützung von Entscheidungsprozessen**

1.46. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass das interne Modell zumindest in der Lage ist, das ökonomische Kapital zu messen und zu ermitteln, welche Auswirkungen potenzielle Entscheidungen, bei denen das Modell zum Einsatz kommt, auf das Risikoprofil haben.

1.47. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ferner versteht, welche Auswirkungen derartige Entscheidungen auf die Solvenzkapitalanforderung haben werden.

### **Leitlinie 16 – Häufigkeit der Berechnung**

1.48. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einen Prozess für die Überwachung seines Risikoprofils entwickelt und inwieweit eine erhebliche Änderung des Risikoprofils eine Neuberechnung der Solvenzkapitalanforderung auslöst.

### **Leitlinie 17 – Besonderheiten einer Gruppe**

1.49. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die beteiligten zuständigen nationalen Behörden im Falle eines internen Modells für die Gruppe eine Meinung darüber bilden, wie das teilnehmende Unternehmen und die verbundenen Unternehmen, die das interne Modell für die Gruppe zur Berechnung ihrer eigenen Solvenzkapitalanforderung verwenden würden, zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Konzeption des internen Modells im Einklang mit ihrer Geschäftstätigkeit steht.

- 1.50. Die beteiligten zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung über die von dem teilnehmenden Unternehmen und von verbundenen Unternehmen vorgelegten Nachweise dafür bilden, dass:
- a) die Solvenzkapitalanforderung der einzelnen Unternehmen zumindest mit der durch Artikel 102 von Solvabilität II vorgeschriebenen Häufigkeit und wann immer dies im Entscheidungsprozess erforderlich ist, berechnet werden würde;
  - b) sie Änderungen an dem internen Modell für die Gruppe vorschlagen können, insbesondere in Bezug auf Bestandteile, die für sie wesentlich sind, oder aber im Anschluss an eine Änderung ihres Risikoprofils und unter Berücksichtigung der Umgebung, in welcher das Unternehmen tätig ist; und
  - c) die verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Teile des internen Modells, die sich auf die Risiken des betreffenden Unternehmens beziehen, über ein angemessenes Verständnis des internen Modells verfügen.
- 1.51. Die beteiligten zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die für die Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung ein internes Modell für die Gruppe verwenden würden, sicherstellen, dass die Konzeption des internen Modells mit ihrer Geschäftstätigkeit und ihrem Risikomanagementsystem im Einklang steht und sowohl auf Gruppenebene als auch auf der Ebene der verbundenen Unternehmen Ergebnisse generiert, die detailliert genug sind, damit das interne Modell für die Gruppe in ihren Entscheidungsprozessen eine ausreichende Rolle spielen kann.

## **Kapitel 4: Treffen von Annahmen und Expertenmeinungen**

### **Leitlinie 18 – Treffen von Annahmen**

- 1.52. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beim Treffen von Annahmen vorgeht und insbesondere Expertenmeinungen nutzt - unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der Auswirkungen der Verwendung von Annahmen in Bezug auf die folgenden Leitlinien zum Treffen von Annahmen und der Nutzung von Expertenmeinungen.
- 1.53. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Unternehmen die Wesentlichkeit einschätzt, unter Berücksichtigung sowohl quantitativer und qualitativer Indikatoren als auch extremer Verlustbedingungen.
- 1.54. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die betrachteten Indikatoren in ihrer Gesamtheit auswertet.

## **Leitlinie 19 – Governance**

- 1.55. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass jegliches Treffen von Annahmen und insbesondere die Nutzung von Expertenmeinungen einem validierten und dokumentierten Prozess folgt.
- 1.56. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Annahmen über die Zeit und im gesamten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen konsistent hergeleitet und verwendet werden und für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- 1.57. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit die Annahmen innerhalb des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens entsprechend ihrer Wesentlichkeit auf einer Ebene hinreichend hoher Verantwortung genehmigt werden, für die wesentlichen Annahmen bis hin zum Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan.

## **Leitlinie 20 – Kommunikation und Unsicherheit**

- 1.58. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass durch die Prozesse im Zusammenhang mit Annahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Expertenmeinungen bei der Auswahl dieser Annahmen, das Risiko eines Missverständnisses oder einer Fehlkommunikation zwischen den verschiedenen Funktionen, die mit diesen Annahmen befasst sind, möglichst weitgehend gemindert wird.
- 1.59. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein formelles und dokumentiertes Feedbackverfahren zwischen den Erbringern und den Nutzern von wesentlichen Expertenmeinungen und den daraus resultierenden Annahmen schafft.
- 1.60. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Unsicherheit der Annahmen sowie die damit verbundene Streuung der Endergebnisse transparent macht.

## **Leitlinie 21 – Dokumentation**

- 1.61. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den Prozess des Treffens von Annahmen und insbesondere der Nutzung von Expertenmeinungen derart dokumentiert, dass der Prozess transparent ist.

- 1.62. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in die Dokumentation die resultierenden Annahmen und deren Wesentlichkeit, die beteiligten Experten, die beabsichtigte Verwendung sowie den Zeitraum der Gültigkeit aufnimmt.
- 1.63. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Begründung der Beurteilung, einschließlich der verwendeten Informationsbasis, einbezieht, und zwar mit dem Detaillierungsgrad, der nötig ist, um sowohl die Annahmen als auch den Prozess und die für die Auswahl der Annahmen und die Ablehnung von Alternativen verwendeten Entscheidungskriterien transparent zu machen.
- 1.64. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Anwender wesentlicher Annahmen eindeutige und umfassende schriftliche Informationen über diese Annahmen erhalten.

## **Leitlinie 22 – Validierung**

- 1.65. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass der Prozess für die Auswahl von Annahmen und die Nutzung von Expertenmeinungen validiert wird.
- 1.66. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass der Prozess und die Instrumente für die Validierung der Annahmen und insbesondere der Nutzung von Expertenmeinungen dokumentiert werden.
- 1.67. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Änderungen wesentlicher Annahmen in Reaktion auf neue Informationen und Analysen nachverfolgt sowie diese Änderungen und Abweichungen zwischen Realisierung und wesentlichen Annahmen erläutert.
- 1.68. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, soweit machbar und angebracht, andere Validierungsinstrumente wie Stresstests oder Sensitivitätstests anwendet.
- 1.69. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die gewählten Annahmen unter Hinzuziehung unabhängigen internen oder externen Sachverständs überprüft.
- 1.70. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen das Eintreten von Umständen erkennt, unter denen die Annahmen als falsch zu betrachten wären.

## **Kapitel 5: Methodische Konsistenz**

### **Leitlinie 23 – Konsistenzkontrollpunkte**

- 1.71. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Konsistenz zwischen den für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose angewandten Methoden und den für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke anzuwendenden Methoden sicherstellt.
- 1.72. Insbesondere sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden Schritten der Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose die Konsistenz prüft, sofern diese Punkte für den betrachteten Teil des Modells relevant sind:
- a) Konsistenz des Übergangs von der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke zum internen Modell für den Zweck der Berechnung von Solvenzkapitalanforderungen;
  - b) Konsistenz der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im internen Modell zum Bewertungsstichtag mit der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke;
  - c) Konsistenz der Projektion von Risikofaktoren und ihren Auswirkungen auf die prognostizierten monetären Werte mit den für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke verwendeten Annahmen für diese Risikofaktoren; und
  - d) Konsistenz der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten am Ende des Zeitraums mit der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke.

### **Leitlinie 24 – Aspekte der Konsistenz**

- 1.73. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Bewertung der Konsistenz zumindest die folgenden Aspekte berücksichtigt:
- a) Konsistenz der bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke sowie bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose angewandten Berechnungsmethoden;
  - b) Konsistenz der als Eingangsdaten für die entsprechenden Berechnungen verwendeten Daten und Parameter; und

- c) Konsistenz der den entsprechenden Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen, insbesondere Annahmen zu vertraglichen Optionen und zu Finanzgarantien, zu künftigen Maßnahmen des Managements sowie zu erwarteten künftigen Überschussbeteiligungen.

## **Leitlinie 25 – Beurteilung der Konsistenz**

- 1.74. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen regelmäßige Beurteilungen der Konsistenz als Bestandteil seines internen Modellvalidierungsprozesses nach Artikel 124 von Solvabilität II durchführt.
- 1.75. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine quantitative Beurteilung der Konsistenz vornimmt, wann immer diese möglich und angemessen ist.
- 1.76. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen seiner Konsistenzbeurteilung
  - a) jegliche Abweichungen zwischen der Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose und der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke ermittelt und dokumentiert.
  - b) die Auswirkungen der Abweichungen, sowohl bei isolierter Betrachtung als auch in Kombination bewertet; und
  - c) rechtfertigt, dass die Abweichungen nicht zu Widersprüchen zwischen der Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose und der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bilanz für Solvabilitätszwecke führen.

## **Kapitel 6: Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose**

### **Leitlinie 26 – Kenntnis des Risikoprofils**

- 1.77. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Reihe von Ereignissen der dem internen Modell zugrundeliegenden Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose vollständig ist.
- 1.78. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung über die Prozesse bilden, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingeführt hat, um einen ausreichenden, aktuellen Kenntnisstand seines Risikoprofils zu gewährleisten.
- 1.79. Insbesondere sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen

die Kenntnis von Risikotreibern und anderen Faktoren, die das Verhalten der der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose zugrundeliegenden Variablen erklären, gewährleisten will, damit die Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose alle relevanten Merkmale seines Risikoprofils abbilden kann.

### **Leitlinie 27 – Reichhaltigkeit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose**

- 1.80. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Angemessenheit der zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose verwendeten versicherungsmathematischen und statistischen Techniken bewertet und inwiefern es dabei die Leistungsfähigkeit der Techniken in Bezug auf die Verarbeitung der Informationen über das Risikoprofil als wichtiges Kriterium betrachtet.
- 1.81. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwiefern das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Techniken wählt, die eine Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose generieren, die reichhaltig genug ist, um alle relevanten Merkmale seines Risikoprofils zu erfassen und Entscheidungsprozesse zu unterstützen.
- 1.82. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich zudem eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen als Teil dieser Beurteilung der Methoden die Verlässlichkeit der basierend auf der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose geschätzten adversen Quantile betrachtet.
- 1.83. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass das Bestreben, eine reichhaltige Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose zu generieren, nicht die Verlässlichkeit der Schätzung adverser Quantile beeinträchtigt.

### **Leitlinie 28 – Beurteilung der Reichhaltigkeit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose**

- 1.84. Während des Vorantragsverfahrens sollten die zuständigen nationalen Behörden im Zuge der Meinungsbildung gemäß Leitlinie 28 und im Hinblick auf die Sicherstellung eines harmonisierten Ansatzes bei den Vorantragsverfahren und Modelländerungen zumindest folgende Aspekte berücksichtigen:
  - a) das Risikoprofil des Unternehmens und das Ausmaß, in dem es durch die Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose abgebildet wird;
  - b) die aktuellen Entwicklungen in der Versicherungsmathematik und die allgemein anerkannte Marktpraxis;
  - c) im Hinblick auf die Reichhaltigkeit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose jegliche Maßnahmen, die das

Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen trifft, um sicherzustellen, dass die Vorgaben in Bezug auf den Verwendungstest für interne Modelle sowie alle in den Artikeln 120 bis 126 von Solvabilität II dargelegten Standards eingehalten werden;

- d) für ein bestimmtes betrachtetes Risiko die Art und Weise, wie die durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gewählten Techniken und die erhaltene Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose, bezogen auf die Reichhaltigkeit der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose, mit anderen Risiken im Anwendungsbereich des internen Modells interagieren; und
- e) Wesensart, Umfang und Komplexität des zu untersuchenden Risikos wie in Artikel 29 Absatz 3 von Solvabilität II dargelegt.

### **Leitlinie 29 – Anreicherung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose**

- 1.85. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dafür Sorge trägt, die Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose nicht unzulässig und in einer Weise anzureichern, die nicht die tatsächliche Kenntnis seines Risikoprofils widerspiegelt [vgl. Leitlinie 26].
- 1.86. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit die durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen angewandte Methodik zur Anreicherung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose den statistischen Qualitätsanforderungen in Bezug auf Methoden, Annahmen und Daten entspricht. Geht mit diesen Techniken die Nutzung von Expertenmeinungen einher, gelten die relevanten Leitlinien zum Treffen von Annahmen und zur Nutzung von Expertenmeinungen.

## **Kapitel 7: Kalibrierung – Annäherungen**

### **Leitlinie 30 – Kenntnis von Annäherungen**

- 1.87. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein detailliertes Verständnis der gemäß Artikel 122 Absatz 3 von Solvabilität II zulässigen Annäherungen, die es vornimmt, nachweist.
- 1.88. Insbesondere sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Unternehmen zumindest:
  - a) den Fehler berücksichtigt, der sich durch die Annäherungen in der Solvenzkapitalanforderung ergibt;
  - b) nachweist, dass die Annäherungen, die es vornimmt, nicht zu einer Solvenzkapitalanforderung führen, die im Vergleich zu dem Ergebnis der

Berechnung mit dem Standardrisikomaß wesentlich unterschätzt ist, um sicherzustellen, dass Versicherungsnehmern ein Schutzniveau gewährt wird, das dem in Artikel 101 Absatz 3 von Solvabilität II vorgesehenen gleichwertig ist; und

- c) die Stabilität des Ergebnisses von Annäherungen im Zeitverlauf sowie unter extremen Verlustbedingungen entsprechend seinem Risikoprofil hinterfragt und rechtfertigt.

1.89. Die zuständigen nationalen Behörden sollten dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen deutlich machen, dass wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit im Zuge der Rekalibrierung der Solvenzkapitalanforderung vorgenommenen Annäherungen nicht zulässig sind, wenn diese Unsicherheiten zu einer Unterschätzung der Solvenzkapitalanforderung führen.

### **Leitlinie 31 – Standardrisikomaß als Zwischenergebnis**

1.90. Kann das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen das Standardrisikomaß als ein Zwischenergebnis des Verfahrens zur Berechnung des ökonomischen Kapitals herleiten, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden während des Vorantragsverfahrens eine Meinung darüber bilden, wie das Unternehmen nachweist, dass dieses Ergebnis sein Risikoprofil in angemessener Weise widerspiegelt.

### **Leitlinie 32 – Verwendung einer anderen zugrundeliegenden Variable**

1.91. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, wenn es für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung die Veränderung einer anderen zugrundeliegenden Variablen als die Basiseigenmittel verwendet, Folgendes nachweist:

- a) entweder, dass die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln und der zugrundeliegenden Variablen zum Zeitpunkt  $t = 0$  und in jeder vorhersehbaren Situation bis einschließlich des Zeitpunktes  $t = 1$  nicht wesentlich ist; oder
- b) im Fall einer wesentlichen Differenz, dass es im Verlauf des nächsten Zeitraumes, selbst unter extremen Verlustbedingungen, gemäß dem Risikoprofil des Unternehmens nicht zu einer signifikanten Veränderung dieser Differenz kommen kann.

1.92. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, wenn es für die Ableitung des Wertes der Basiseigenmittel die Veränderung einer anderen zugrundeliegenden Variablen als die Basiseigenmittel verwendet, Folgendes nachweist:

- a) dass es die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln und der zugrundeliegenden Variablen zum Zeitpunkt  $t = 0$  auf ihre Ursache zurückführen kann; und
- b) dass es die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln und der zugrundeliegenden Variablen in jeder Situation bis einschließlich des Zeitpunktes  $t = 1$  nachvollziehen kann.

1.93. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie die von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu führende Bilanz für Solvabilitätszwecke dieses Unternehmen in die Lage versetzt, die Höhe der für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel zu ermitteln, und zwar ungeachtet der für die Berechnung dieser Solvenzkapitalanforderung verwendeten Berechnungsmethode.

### **Leitlinie 33 – Verwendung analytischer, geschlossener Formeln**

1.94. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, wenn es für die Rekalibrierung seiner Kapitalanforderung vom internen Risikomaß auf das Standardrisikomaß analytische, geschlossene Formeln verwendet, nachweist, dass die den Formeln zugrundeliegenden Annahmen gemäß dem Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens realistisch sind und auch unter extremen Verlustbedingungen Gültigkeit besitzen.

### **Leitlinie 34 – Maßnahmen des Managements**

1.95. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, wenn es in seinem internen Modell einen Zeitraum von mehr als einem Jahr wählt, Maßnahmen des Managements im Kontext der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt und sicherstellt, dass derartige Maßnahmen des Managements realistisch und vernünftig modelliert sind und zwischen den Zeitpunkten  $t = 0$  und  $t = 1$  Auswirkungen auf die Bilanz für Solvabilitätszwecke haben.

1.96. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei Betrachtung der Auswirkungen der Maßnahmen des Managements auf die Bilanz für Solvabilitätszwecke im Sinne dieser Leitlinie sicherstellt, dass die allgemeinen Grundsätze für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt  $t = 1$  Geltung haben werden.

### **Leitlinie 35 – Mehrfache Annäherungen**

1.97. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, wenn es mehrfache Annäherungen vornehmen

muss, bewertet, ob Wechselwirkungen zwischen diesen Annäherungen bestehen, die explizit berücksichtigt werden müssen.

## **Kapitel 8: Zuordnung von Gewinnen und Verlusten**

### **Leitlinie 36 – Abgrenzung von Gewinnen und Verlusten**

1.98. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Gewinne und Verluste als Veränderungen im relevanten Zeitraum von:

- a) Basiseigenmitteln; oder
- b) anderen im internen Modell zur Ermittlung von Veränderungen der Basiseigenmittel verwendete Geldbeträge, beispielsweise die tatsächliche Veränderung der ökonomischen Kapitalausstattung, betrachtet.

1.99. Zu diesem Zweck sollte die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten keine Bewegungen, die der Aufnahme von zusätzlichen Eigenmitteln, der Rückzahlung oder Rücknahme dieser Mittel und der Verteilung von Eigenmitteln zurechenbar sind, beinhalten.

1.100. Verwendet ein Unternehmen in seinem internen Modell eine andere Variable als die Basiseigenmittel, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diese Variable für die Zwecke der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten anwendet.

1.101. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Unternehmen durch die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten ermittelt, welcher Zusammenhang zwischen Veränderungen der Risikotreiber und Bewegungen bei der Variablen besteht, die der Prognose der Wahrscheinlichkeitsverteilung zugrunde liegt.

### **Leitlinie 37 – Anwendung der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten**

1.102. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten mit den beabsichtigten Verwendungen der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten im Verwendungstest und im Validierungsprozess vereinbar ist.

### **Leitlinie 38 – Anwendung der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten bei der Validierung**

1.103. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass aus der Zuordnung von Gewinnen und Verlusten stammende Informationen zur Leistungsfähigkeit des

Modells in der Vergangenheit in den regulären Validierungszyklus des Unternehmens einfließen.

## **Kapitel 9: Validierung**

### **Leitlinie 39 – Validierungsleitlinie und Validierungsbericht**

1.104. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die von ihm aufgestellte Validierungsleitlinie zumindest Folgendes darlegt:

- a) die zur Validierung des internen Modells verwendeten Prozesse, Methoden und Instrumente sowie deren Ziele;
- b) die Häufigkeit der regelmäßigen Validierung für jeden Teil des internen Modells und die Umstände, die eine zusätzliche Validierung auslösen;
- c) die für die einzelnen Validierungsaufgaben verantwortlichen Personen; und
- d) das zu befolgende Verfahren, falls der Modellvalidierungsprozess Probleme in Bezug auf die Verlässlichkeit des internen Modells ermittelt, und der Entscheidungsprozess, der zum Tragen kommt, um diese Bedenken zu adressieren.

1.105. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Ergebnisse der Validierung sowie die aus der Analyse der Validierung resultierenden Schlussfolgerungen und Konsequenzen in einem Validierungsbericht dokumentiert.

1.106. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in diesen Bericht eine Bezugnahme auf die in Leitlinie 50 genannten Validierungsdatensätze sowie die Genehmigung durch die wichtigsten an dem Prozess Beteiligten aufnimmt.

### **Leitlinie 40 – Anwendungsbereich und Ziele des Validierungsprozesses**

1.107. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Festlegung der Ziele und des Anwendungsbereichs der Validierung für jeden einzelnen Teil des internen Modells eindeutig das spezifische Ziel der Validierung darlegt.

1.108. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen innerhalb des Anwendungsbereichs der Validierung qualitative und quantitative Aspekte des internen Modells abdeckt.

1.109. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Beurteilung des Anwendungsbereichs der Validierung neben der Validierung der verschiedenen Teile des internen Modells auch die Validierung in ihrer Gesamtheit und insbesondere die Angemessenheit der berechneten Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Höhe des Eigenkapitals nicht wesentlich falsch berichtet wird.

#### **Leitlinie 41 – Wesentlichkeit**

1.110. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Wesentlichkeit des zu validierenden Teils des internen Modells berücksichtigt, und zwar nicht nur bei isolierter Betrachtung, sondern auch in Kombination, wenn es die Wesentlichkeit als Kriterium für die Entscheidung über die Intensität der Validierungstätigkeiten verwendet.

1.111. Validiert das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einzelne Teile des internen Modells aufgrund mangelnder Wesentlichkeit nicht mit einem hohen Maß an Sorgfalt, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Entscheidung über die angemessene Validierung dieser Teile dennoch berücksichtigt, dass sie in Kombination durchaus wesentlich sein können.

1.112. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Unternehmen bei der Feststellung der Wesentlichkeit im Kontext der Validierung Sensitivitätstests berücksichtigt.

#### **Leitlinie 42 – Qualität des Validierungsprozesses**

1.113. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sämtliche bekannten Beschränkungen des derzeitigen Validierungsprozesses darlegt.

1.114. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Validierung von Teilen des internen Modells, die Gegenstand des Validierungsprozesses sind, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit sich das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dieser Beschränkungen bewusst ist und sie dokumentiert.

1.115. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass in der Bewertung der Qualität des Validierungsprozesses explizit die Umstände benannt werden, unter denen die Validierung unwirksam ist.

### **Leitlinie 43 – Governance für den Validierungsprozess**

- 1.116. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung über die Governance bilden, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf die Kommunikation der Ergebnisse der von ihm durchgeführten Validierung einführt.
- 1.117. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie sich das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf Basis der Ergebnisse des Validierungsprozesses ein Gesamturteil bildet und intern kommuniziert.
- 1.118. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen vorab festgelegte Kriterien einführt, um festzustellen, ob die Ergebnisse der Validierung oder Teile der Ergebnisse innerhalb dieses Unternehmens eskaliert werden müssen.
- 1.119. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen präzisiert, unter welchen Bedingungen die Ergebnisse des Validierungsprozesses eskaliert werden müssen, und auf welche Weise das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen den Eskalationspfad eindeutig derart definiert und festlegt, dass die Unabhängigkeit des Validierungsprozesses gewahrt bleibt.
- 1.120. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit die von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen aufgestellte Validierungsleitlinie festlegt, wie die Berichterstattung über die Ergebnisse der verschiedenen Validierungsinstrumente erfolgt, sowohl im Falle der regelmäßigen Validierung als auch im Falle einer zusätzlichen, von bestimmten Rahmenbedingungen ausgelösten Validierung, und wie diese Ergebnisse verwendet werden, wenn die Tests ergeben, dass das interne Modell nicht wie beabsichtigt funktioniert.

### **Leitlinie 44 – Aufgaben im Validierungsprozess**

- 1.121. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, falls andere Parteien als die Risikomanagementfunktion an spezifischen Aufgaben im Rahmen des Validierungsprozesses mitwirken, dafür Sorge trägt, dass die Risikomanagementfunktion ihrer Gesamtverantwortung gemäß Artikel 44 von Solvabilität II gerecht wird, was auch die Verantwortung für die Gewährleistung der Erledigung der verschiedenen Aufgaben innerhalb des Validierungsprozesses einschließt.
- 1.122. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Aufgabe

der einzelnen Parteien in dem festgelegten Validierungsprozess formal erläutert.

1.123. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, ob das Unternehmen in der von ihm festgelegten Validierungsleitlinie die Zuweisung der Aufgaben für den gesamten Validierungsprozess behandelt.

#### **Leitlinie 45 – Unabhängigkeit des Validierungsprozesses**

1.124. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie die Risikomanagementfunktion des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, um das interne Modell objektiv zu hinterfragen, sicherstellt, dass der Validierungsprozess unabhängig von der Entwicklung und dem Betrieb des Modells durchgeführt wird und dass die in der von ihr aufgestellten Validierungsleitlinie festgelegten Aufgaben die Unabhängigkeit des Validierungsprozesses bewirken und aufrechterhalten.

1.125. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Festlegung der Parteien, die an den mit dem Validierungsprozess verbundenen Aufgaben mitwirken, die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Risiken, denen dieses Unternehmen ausgesetzt ist, die Aufgaben und Kompetenzen der einzubindenden Personen, die interne Organisation des Unternehmens sowie sein Governance-System berücksichtigt.

#### **Leitlinie 46 – Besonderheiten für interne Modelle für die Gruppe**

1.126. Durch das Vorantragsverfahren für ein internes Modell für die Gruppe sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Validierung des internen Modells im Kontext der Berechnung sowohl der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe als auch der Solvenzkapitalanforderung verbundener Unternehmen, die unter Zugrundelegung des internen Modells für die Gruppe berechnet werden sollen, berücksichtigt; zudem sollten sie sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diese Berücksichtigung in der Validierungsleitlinie, die es für das interne Modell für die Gruppe aufstellt, explizit festschreibt.

1.127. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das beteiligte Unternehmen und die verbundenen Unternehmen, für die die Solvenzkapitalanforderung mit dem internen Modell berechnet werden soll, eine einzige Validierungsleitlinie aufstellen, die den Validierungsprozess sowohl auf Gruppenebene als auch auf der Ebene der einzelnen Unternehmen abdeckt.

#### **Leitlinie 47 – Gesamtheit der Instrumente**

1.128. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die von ihm eingesetzten qualitativen oder quantitativen Validierungsinstrumente geeignet und verlässlich zur Validierung des internen Modells in Bezug auf die interne Verwendung des internen Modells, und ebenso zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sind.

- 1.129. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die eingesetzten Validierungsinstrumente versteht und sich bewusst ist, dass verschiedene Instrumente unterschiedliche Eigenschaften und Beschränkungen haben.
- 1.130. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen prüft, welche Validierungsinstrumente, einzeln oder in Kombination, am besten geeignet sind, um den in der von ihm aufgestellten Validierungsleitlinie festgelegten Zielen und dem Anwendungsbereich der Validierung gerecht zu werden.
- 1.131. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein Verfahren für die Auswahl eines geeigneten Satzes an Validierungsinstrumenten einführt, damit ein stabiler Validierungsprozess sichergestellt wird. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen diesen Prozess dokumentiert, und ob es bei der Auswahl der Validierungsinstrumente zumindest die folgenden Eigenschaften berücksichtigt:
- a) Grad der Komplexität: Validierungsinstrumente, die bei vereinfachten Techniken anfangen und bis hin zu aufwendigen Methoden reichen;
  - b) Wesensart: Validierungsinstrumente, die qualitativer Art, quantitativer Art oder eine Kombination beider Arten sind;
  - c) erforderliche Kenntnisse: der Umfang der Kenntnisse, die von den die Validierung durchführenden Personen benötigt werden;
  - d) Unabhängigkeit: das von den die Validierung durchführenden Personen benötigte Maß an Unabhängigkeit;
  - e) erforderliche Informationen: potenzielle Beschränkungen hinsichtlich der Menge oder der Art von Informationen, die für eine externe im Vergleich zu einer internen Validierung zur Verfügung stehen; und
  - f) Validierungszyklus: Einsatz relevanter Validierungsinstrumente, um jede in unterschiedlichen Phasen des internen Modells – von der Entwicklung über die Implementierung bis hin zur Anwendung – getroffene wichtige Annahme zu erfassen.

## **Leitlinie 48 – Stresstests und Szenarioanalysen**

1.132. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen als Bestandteil der Validierung des internen Modells Stresstests und Szenarioanalysen einsetzt.

1.133. Insbesondere sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die eingesetzten Stresstests und Szenarioanalysen die relevanten Risiken abdecken und im Zeitverlauf überwachen.

## **Leitlinie 49 – Anwendung der Instrumente**

1.134. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erläutern kann, welche Teile des internen Modells durch ein jedes der eingesetzten Validierungsinstrumente validiert werden und warum diese Validierungsinstrumente für den jeweiligen Zweck geeignet sind, indem es zumindest folgende Aspekte beschreibt:

- a) die Wesentlichkeit des Teils des Modells, der validiert wird;
- b) die Ebene, auf der das Instrument angewandt wird – von einzelnen Risiken über ganze Bereiche der Modellierung, Portfolios und Geschäftsbereiche bis hin zu aggregierten Ergebnissen;
- c) das Ziel dieser Validierungsaufgabe; und
- d) das erwartete Ergebnis der Validierung.

## **Leitlinie 50 – Validierungsdatensätze**

1.135. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die ausgewählten Daten und die Expertenmeinungen, die im Rahmen des Validierungsprozesses verwendet werden, es tatsächlich erlauben, das interne Modell unter einer Vielzahl unterschiedlicher Bedingungen, die in der Vergangenheit eingetreten sind oder künftig eintreten könnten, zu validieren.

## **Kapitel 10: Dokumentation**

### **Leitlinie 51 – Kontrollverfahren**

1.136. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass die Dokumentation auf dem aktuellen Stand gehalten und regelmäßig überprüft wird.

1.137. Insbesondere sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen zumindest folgende Systeme oder Verfahren einführt:

- a) ein wirksames Kontrollverfahren für die Dokumentation des internen Modells;
- b) ein Versionskontrollverfahren für die Dokumentation des internen Modells; und
- c) ein eindeutiges Verweissystem auf die Dokumentation des internen Modells, das bei einer Bestandsaufnahme der Dokumentation zu verwenden ist.

## **Leitlinie 52 – Dokumentation von Methoden**

1.138. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Dokumentation erstellt, die hinreichend detailliert ist, um ein eingehendes Verständnis der in dem internen Modell verwendeten Methoden und Techniken zu belegen, und zumindest Folgendes umfasst:

- a) die zugrundeliegenden Annahmen;
- b) die Anwendbarkeit dieser Annahmen in Anbetracht des Risikoprofils des Unternehmens; und
- c) eventuelle Unzulänglichkeiten der Methode oder Technik.

1.139. Dies gilt auch dann, wenn eine von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in dem internen Modell verwendete Methode oder sonstige Technik durch eine externe Partei dokumentiert wird.

1.140. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Dokumentation der Theorie, der Annahmen sowie der mathematischen und der empirischen Basis, auf die sich eine in dem internen Modell verwendete Methode stützt, gemäß Artikel 125 Absatz 3 von Solvabilität II, die wesentlichen Schritte der Entwicklung der Methode sowie eventueller anderer Methoden, die in Betracht gezogen, dann aber durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht verwendet wurden, aufnimmt, sofern diese Angaben verfügbar sind.

### **Leitlinie 53 – Umstände, unter denen das interne Modell nicht wirksam funktioniert**

1.141. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in seine Dokumentation eine in einem einzigen Dokument zusammengefasste allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Unzulänglichkeiten des internen Modells aufnimmt, die zumindest die folgenden Aspekte beinhaltet:

- a) die Risiken, die durch das interne Modell nicht abgedeckt werden;
- b) die Beschränkungen der in dem internen Modell verwendeten Risikomodellierung;
- c) die Art, den Umfang und die Quellen von Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Ergebnissen des internen Modells, einschließlich der Sensitivität der Ergebnisse gegenüber den wichtigsten Annahmen, auf die sich das interne Modell stützt;
- d) die Unzulänglichkeiten der in dem internen Modell verwendeten Daten und das Fehlen von Daten für die Berechnung des internen Modells;
- e) die aus der Verwendung externer Modelle und externer Daten in dem internen Modell resultierenden Risiken;
- f) die Beschränkungen der in dem internen Modell eingesetzten Informationstechnologie;
- g) die Beschränkungen der Governance-Struktur für das interne Modell; und
- h) die unternommenen Arbeiten, um diese Unzulänglichkeiten zu identifizieren, und alle Pläne zur Verbesserung des Modells.

### **Leitlinie 54 – Angemessenheit für die Adressaten**

1.142. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hinsichtlich der Dokumentation zu dem internen Modell eine den unterschiedlichen Verwendungen und Zielgruppen entsprechende, mehrstufige Dokumentation in Betracht zieht.

### **Leitlinie 55 – Gebrauchsanleitungen und Prozessbeschreibungen**

1.143. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen als Bestandteil seiner Dokumentation des internen Modells Gebrauchsanleitungen und Prozessbeschreibungen für die Anwendung des internen Modells bereitstellt, die hinreichend detailliert sein sollte, um einem unabhängigen, sachkundigen Dritten die Handhabung und Anwendung des internen Modells zu ermöglichen.

## **Leitlinie 56 – Dokumentation der Ergebnisse des Modells**

1.144. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 120 von Solvabilität II relevanten Ergebnisse des Modells dokumentiert und festhält, was nicht notwendigerweise in einem einzigen Dokument zu geschehen hat.

## **Leitlinie 57 – Computerprogramme und Modellierungsplattformen**

1.145. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in seiner Dokumentation Informationen zu den im internen Modell verwendeten Computerprogrammen, Modellierungsplattformen und Hardwaresystemen erteilt.

1.146. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Falle der Verwendung von Computerprogrammen, Modellierungsplattformen und Hardwaresystemen in der Dokumentation ausreichende Informationen erteilt, um deren Einsatz bewerten und begründen zu können sowie zuständigen nationalen Behörden die Beurteilung ihrer Angemessenheit zu ermöglichen.

## **Kapitel 11: Externe Modelle und externe Daten**

### **Leitlinie 58 – Externe Daten**

1.147. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, in Anbetracht der Wesensart externer Daten, ein angemessenes Verständnis der Besonderheiten der in dem internen Modell verwendeten externen Daten nachweist, die jegliche wesentliche Transformation, Reskalierung, Saisonalität und sonstige, den externen Daten inhärente Bearbeitungen, umfassen.

1.148. Insbesondere sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zumindest:

- a) die Eigenschaften und Beschränkungen oder sonstigen Besonderheiten der externen Daten versteht;
- b) Verfahren zur Erkennung fehlender externer Daten und sonstiger Beschränkungen entwickelt;
- c) die im Zusammenhang mit fehlenden oder unzuverlässigen externen Daten vorgenommenen Annäherungen und Bearbeitungen versteht; und

- d) Verfahren für die zeitnahe Durchführung von Konsistenzprüfungen entwickelt, die den Vergleich mit anderen relevanten Quellen umfassen, soweit Daten realistischer Weise zur Verfügung stehen.

### **Leitlinie 59 – Verständnis des externen Modells**

- 1.149. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nachweist, dass alle an der Verwendung des externen Modells beteiligten Parteien über ein ausreichend detailliertes Verständnis der für sie relevanten Teile des externen Modells verfügen, einschließlich der Annahmen sowie der fachlichen und operationellen Aspekte.
- 1.150. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen denjenigen Aspekten des externen Modells, die bezogen auf sein Risikoprofil erhöhte Relevanz besitzen, besondere Aufmerksamkeit widmet.

### **Leitlinie 60 – Überprüfung der Auswahl eines externen Modells und externer Daten**

- 1.151. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in regelmäßigen Abständen seine Begründung für die Auswahl eines bestimmten externen Modells oder einer bestimmten Reihe externer Daten überprüft.
- 1.152. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, ob sich das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht übermäßig auf einen Dienstleister stützt, und wie das Unternehmen Pläne zur Begrenzung der Auswirkungen eines jeglichen Ausfalls des Dienstleisters einführt.
- 1.153. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen jegliche Updates des externen Modells oder der externen Daten, die dem Unternehmen eine bessere Bewertung seiner Risiken ermöglichen, berücksichtigt.

### **Leitlinie 61 – Integration in die Struktur des internen Modells**

- 1.154. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nachweist, dass der Ansatz für die Integration des externen Modells in die Struktur des internen Modells angemessen ist, was die vom Unternehmen ausgewählten Techniken, Daten, Parameter und Annahmen sowie die Ergebnisse des externen Modells einschließt.

### **Leitlinie 62 – Validierung**

- 1.155. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen eine eigene Validierung der für sein Risikoprofil relevanten wesentlichen Annahmen des externen Modells sowie des Prozesses für die Integration des externen Modells und der externen Daten in seine eigenen Prozesse und sein internes Modell vornimmt.

1.156. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Angemessenheit der Entscheidung für oder gegen die Nutzung von für das externe Modell verfügbaren Leistungsmerkmalen oder Einstellmöglichkeiten beurteilt.

1.157. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen seiner eigenen Validierung angemessene Informationen und insbesondere die durch den Anbieter oder einen anderen Dritten durchgeführte Analyse berücksichtigt, und wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dabei zumindest sicherstellt, dass:

- a) die Unabhängigkeit des Validierungsprozesses von der Entwicklung und dem Betrieb des internen Modells nicht gefährdet wird;
- b) die Konsistenz der Analyse mit dem durch das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen festgelegten Validierungsprozess gegeben und in der Validierungsleitlinie eindeutig dargelegt ist; und
- c) jegliche implizite oder explizite Voreingenommenheit in der durch den Anbieter oder einen anderen Dritten durchgeführten Analyse berücksichtigt wird.

### **Leitlinie 63 – Dokumentation**

1.158. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nachweist, dass die Dokumentation externer Modelle und externer Daten den Dokumentationsstandards entspricht.

1.159. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, inwieweit das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Dokumentation zumindest zu den folgenden Punkten erstellt:

- a) die für sein Risikoprofil relevanten Aspekte des externen Modells und der externen Daten;
- b) die Integration des externen Modells oder der externen Daten in seine eigenen Prozesse und sein eigenes internes Modell;
- c) die Integration von Daten, insbesondere Eingangsdaten für das externe Modell, oder von Ergebnissen des externen Modells in seine eigenen Prozesse und sein eigenes internes Modell; und

- d) die im internen Modell verwendeten externen Daten sowie deren Quelle und Verwendung.

1.160. Nutzt das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen seiner eigenen Dokumentation die von Anbietern und Dienstleistern erstellte Dokumentation, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass seine Fähigkeit zur Einhaltung der Dokumentationsstandards nicht gefährdet wird.

#### **Leitlinie 64 – Beziehung zuständiger nationaler Behörden zu Anbietern externer Modelle**

1.161. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen seiner Verantwortung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit seinem internen Modell und für die Funktion des externen Modells oder der externen Daten in dem internen Modell sowie für die Erfüllung jeglicher anderer Anforderungen gerecht wird.

1.162. Die zuständigen nationalen Behörden sollten dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen deutlich machen, dass jegliche, dem besseren Verständnis des Modelles dienende Kontakte zwischen zuständigen nationalen Behörden und dem Anbieter eines externen Modells im Zuge der Überprüfungen eines solchen Modells durch die zuständigen nationalen Behörden das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht davon entbinden, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das externe Modell die Anforderungen an interne Modelle erfüllt.

1.163. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich in jedem einzelnen Vorantragsverfahren eine vollständige und umfassende Meinung über die Verwendung eines externen Modells bilden.

1.164. Die zuständigen nationalen Behörden sollten dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen deutlich machen, dass sie jeden Antrag auf Verwendung eines externen Modells ablehnen, wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die für die durch die zuständigen nationalen Behörden vorzunehmende Beurteilung des Antrags benötigten spezifischen Informationen nicht vorlegen kann.

#### **Leitlinie 65 – Funktion von Dienstleistern bei Verwendung externer Modelle und externer Daten**

1.165. Während des Vorantragsverfahrens sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Outsourcing-Vereinbarung verwendet, wenn es sich entscheidet, das externe Modell nicht selbst zu betreiben.

1.166. Gleichmaßen sollten sich die zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen

durch eine Outsourcing-Vereinbarung einen Dienstleister bevollmächtigt, gewisse Aufgaben im Zusammenhang mit den externen Daten durchzuführen.

1.167. Die zuständigen nationalen Behörden sollten dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen deutlich machen, dass es derartige Outsourcing-Vereinbarungen nicht als Rechtfertigung für eine Entbindung von der Pflicht zur Erbringung des Nachweises dafür, dass das interne Modell die Anforderungen erfüllt, betrachten darf.

1.168. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sicherstellt, dass in jeglicher Outsourcing-Vereinbarung über den Betrieb eines internen Modells oder die Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit den externen Daten, in Anwendung der Vorgaben von Artikel 49 von Solvabilität II, die Pflichten der Parteien festgelegt werden.

1.169. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich eine Meinung darüber bilden, wie das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, unabhängig davon, welche Partei die mit der erbrachten Dienstleistung verbundenen Aufgaben tatsächlich ausführt, die Gesamtverantwortung behält.

## **Kapitel 12: Arbeitsweise von Kollegien während des Vorantragsverfahrens für interne Modelle für Gruppen**

### **Leitlinie 66 – Meinungsbildung über den Erfassungsbereich des internen Modells während des Vorantragsverfahrens für interne Modelle für Gruppen**

1.170. Während des Vorantragsverfahrens für ein internes Modell für die Gruppe sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die anderen beteiligten zuständigen nationalen Behörden und die durch das Kollegium ermittelten weiteren zuständigen nationalen Behörden bei der Meinungsbildung über die Angemessenheit des Erfassungsbereichs des internen Modells zumindest Folgendes prüfen:

- a) die Bedeutung verbundener Unternehmen innerhalb der Gruppe im Hinblick auf das Risikoprofil der Gruppe;
- b) das Risikoprofil verbundener Unternehmen innerhalb der Gruppe im Vergleich zu dem Gesamtrisikoprofil der Gruppe;
- c) gegebenenfalls einen Übergangsplan der Gruppe für eine eventuelle spätere Ausdehnung des Erfassungsbereichs des Modells und den Zeitrahmen hierfür;
- d) die Angemessenheit der Standardformel oder eines weiteren, im Vorantragsverfahren stehenden internen Modells, das für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eines in den Erfassungsbereich des internen Modells fallenden verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und

- e) die Angemessenheit der Standardformel oder eines weiteren im Vorantragsverfahren stehenden internen Modells, das für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eines verbundenen, jedoch nicht in den Erfassungsbereich des internen Modells für die Gruppe fallenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens innerhalb der Gruppe verwendet werden soll.

1.171. Bei der Meinungsbildung über die Angemessenheit des Ausschlusses verbundener Unternehmen innerhalb der Gruppe vom Erfassungsbereich des internen Modells sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden beurteilen, ob der Ausschluss zu einem der folgenden Probleme führen könnte:

- a) unsachgemäße, auf der Solvenzkapitalanforderung einzelner Unternehmen statt auf deren Beitrag zum Risikoprofil der Gruppe basierende Eigenmittelallokation;
- b) Inkonsistenzen, die daraus resultieren würden, dass für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe das interne Modell verwendet wird, und dass für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eines verbundenen Unternehmens innerhalb der Gruppe die Standardformel oder ein anderes im Vorantragsverfahren stehendes internes Modell verwendet wird;
- c) aus dem begrenzten Erfassungsbereich des internen Modells resultierende Schwächen im Risikomanagement der Gruppe und verbundener Unternehmen innerhalb der Gruppe, oder
- d) eine im Verhältnis zum Risikoprofil der Gruppe unzureichende Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe.

**Leitlinie 67 – Aufgaben der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und der weiteren am Vorantragsverfahren für interne Modelle für Gruppen beteiligten und mitwirkenden zuständigen nationalen Behörden**

1.172. Während des Vorantragsverfahrens für ein internes Modell für eine Gruppe sollten sich die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden auf die effizienteste und wirksamste Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen beteiligten zuständigen nationalen Behörden verständigen.

1.173. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte nach Rücksprache mit den weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden die vereinbarte Aufgabenverteilung protokollieren, einen Arbeitsplan aufstellen und die zwischen ihnen zu befolgenden Vorschriften für die Kommunikation festlegen.

1.174. Im Falle eines internen Modells für die Gruppe nach Artikel 231 sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden erwägen, im Arbeitsplan spezielle

Vorschriften aufzunehmen, welche die Aufgabenverteilung und die Vorschriften für die Kommunikation zwischen ihnen festlegen.

1.175. Gegebenenfalls sollte die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach Rücksprache mit den weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden den Arbeitsplan aktualisieren.

1.176. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass der Arbeitsplan sowohl den Zeitplan als auch die wichtigsten Schritte und die erwarteten Arbeitsergebnisse für das Vorantragsverfahren beinhaltet.

1.177. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass der Arbeitsplan zumindest:

- a) festlegt, wann und wie die weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden in dem Vorantragsverfahren zu konsultieren und einzubinden sind;
- b) festlegt, wann und wie den weiteren zuständigen nationalen Behörden innerhalb des Kollegiums der Aufsichtsbehörden die Mitwirkung in dem Vorantragsverfahren gestattet ist, wobei zu beachten ist, dass sich deren Mitwirkung auf die Erkennung und Verhinderung von Umständen beschränken wird, unter denen der Ausschluss von Teilen der Geschäftstätigkeit aus dem Erfassungsbereich des internen Modells zu einer wesentlichen Unterbewertung der Risiken der Gruppe führen könnte, oder unter denen das interne Modell mit einem anderen im Vorantragsverfahren stehenden internen Modell kollidieren könnte, das für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung eines der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe verwendet werden soll; und
- c) die Prioritäten für die Beurteilung festlegt, unter Berücksichtigung des Erfassungsbereichs des internen Modells, der Spezifitäten der einzelnen verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe, des Risikoprofils der Gruppe und der verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe sowie der verfügbaren und relevanten Informationen über das interne Modell.

1.178. Wann immer eine beteiligte zuständige nationale Behörde einen zur Besorgnis Anlass gebenden Punkt im Zusammenhang mit dem Vorantragsverfahren erkennt, sollte sie ihre Bedenken so bald wie möglich der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und den anderen beteiligten Behörden mitteilen.

### **Leitlinie 68 – Gemeinsame Tätigkeiten vor Ort während des Vorantragsverfahrens für interne Modelle für Gruppen**

1.179. Während des Vorantragsverfahrens für ein internes Modell für eine Gruppe sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden vorschlagen und erörtern, wann und wie gemeinsame Tätigkeiten vor Ort organisiert werden sollen, um

Informationen zu dem Vorantragsverfahren zu überprüfen und so die Effektivität Wirksamkeit dieses Verfahrens zu gewährleisten.

- 1.180. Die zuständigen nationalen Behörden, die eine gemeinsame Tätigkeit vor Ort vorschlagen, sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unter Angabe des Umfangs und des Zwecks dieser Tätigkeit hiervon in Kenntnis setzen, wobei die durch die beteiligten zuständigen nationalen Behörden festgelegten Grundsätze gemeinsamer Tätigkeiten vor Ort im Zusammenhang mit dem Vorantragsverfahren zu berücksichtigen sind.
- 1.181. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte dann die weiteren an dem Vorantragsverfahren beteiligten zuständigen nationalen Behörden, die EIOPA und gegebenenfalls weitere zuständige nationale Behörden innerhalb des Kollegiums, die für die Aufsicht von bedeutenden Zweigniederlassungen gemäß Artikel 248 Absatz 3 von Solvabilität II verantwortlichen zuständigen nationalen Behörden sowie die für die Aufsicht anderer Zweigniederlassungen verantwortlichen zuständigen nationalen Behörden unterrichten.
- 1.182. Nachdem die an der gemeinsamen Tätigkeit vor Ort teilnehmenden zuständigen nationalen Behörden ermittelt wurden, sollten diese abschließend den Umfang, den Zweck, die Struktur und die Aufgabenverteilung der Tätigkeit vor Ort erörtern und vereinbaren.
- 1.183. Handelt es sich bei der zuständigen nationalen Behörde, die die Tätigkeit vor Ort organisiert, nicht um die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, sollte sie der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die relevante Dokumentation vorlegen.
- 1.184. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte die relevante Dokumentation für die an dem Vorantragsverfahren beteiligten zuständigen nationalen Behörden, die weiteren an der gemeinsamen Tätigkeit vor Ort teilnehmenden zuständigen nationalen Behörden und die EIOPA bereitstellen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte den übrigen Mitgliedern des Kollegiums und den Teilnehmern eine Aufstellung der erhaltenen relevanten Dokumentation vorlegen und ihnen die relevante Dokumentation auf besonderen Antrag hin bereitstellen.
- 1.185. Auf der Grundlage eines Berichts mit den wichtigsten Erkenntnissen der gemeinsamen Tätigkeit vor Ort sollte die zuständige nationale Behörde, die die Tätigkeit vor Ort organisiert hat, mit den beteiligten zuständigen nationalen Behörden das Ergebnis der gemeinsamen Tätigkeit vor Ort und die zu ergreifenden Maßnahmen erörtern.
- 1.186. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte die übrigen Mitglieder des Kollegiums im Rahmen der innerhalb des Kollegiums vereinbarten Kommunikation über das Ergebnis und die Maßnahmen unterrichten.

## **Leitlinie 69 – Standortunabhängige Tätigkeiten im Zusammenhang mit internen Modellen während des Vorantragsverfahrens für interne Modelle für Gruppen**

- 1.187. Während des Vorantragsverfahrens für ein internes Modell für eine Gruppe sollten sich die beteiligten zuständigen nationalen Behörden mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und den weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden über die wichtigsten Ergebnisse ihrer standortunabhängigen Tätigkeiten austauschen und diese erörtern.
- 1.188. Die beteiligten zuständigen nationalen Behörden sollten sich mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und den weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden über das Konzept austauschen, das sie bei der Überprüfung von Teilen des internen Modells befolgen.
- 1.189. Stellen die beteiligten zuständigen nationalen Behörden infolge dieses Austauschs wesentliche Unterschiede hinsichtlich der verfolgten Konzepte fest, sollten sie diese erörtern und sich auf einen Prozess zur Entwicklung konsistenter Konzepte verständigen, wenn sie eine derartige Abstimmung für zweckmäßig erachten.
- 1.190. Wenn sie dies für angebracht halten, sollten die beteiligten zuständigen nationalen Behörden einen Austausch bzw. die gemeinsame Nutzung der zur Überprüfung von Teilen des internen Modells eingesetzten Instrumente und Techniken mit den weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden prüfen.

## **Leitlinie 70 – Einbindung der zuständigen nationalen Behörden eines Drittlands während des Vorantragsverfahrens für interne Modelle für Gruppen**

- 1.191. Während des Vorantragsverfahrens für ein internes Modell für eine Gruppe sollten sich die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die weiteren beteiligten zuständigen nationalen Behörden eine Meinung darüber bilden, ob und welche zuständigen nationalen Behörden eines Drittlands konsultiert werden sollten.
- 1.192. Vor der Konsultation der zuständigen nationalen Behörde eines Drittlands sollte die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde mit Unterstützung der beteiligten zuständigen nationalen Behörden geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass in der Rechtsordnung, der die zuständige nationale Behörde des Drittlands angehört, die Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit der Auskünfte den Anforderungen zum Berufsgeheimnis, die aus Solvabilität II, aus anderen EU-Richtlinien sowie aus den für die beteiligten zuständigen nationalen Behörden geltenden nationalen Rechtsvorschriften resultieren, gleichwertig sind.

## **Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung**

- 1.193. Dieses Dokument enthält im Einklang mit Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.194. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.195. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.196. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort gegeben, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen.

## **Schlussbestimmung zur Überprüfung**

- 1.197. Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.